

Oberndorf im Februar 2010



Mandantenrundschriften 02/2010

Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Februar:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch <u>Überweisung</u> (Wert- stellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.02.	15.02.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.02.	15.02.	keine Schonfrist
Gewerbsteuer	15.02.	18.02.	keine Schonfrist
Grundsteuer	15.02.	18.02.	keine Schonfrist

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat Februar	24.02.

Wachstumsbeschleunigungsgesetz seit Jahresbeginn in Kraft

Das umstrittene Milliarden-Steuer Geschenk der neuen Bundesregierung hat inzwischen auch die letzte Hürde – den Bundesrat – genommen und ist damit seit dem 1. Januar gültig. Welche Neuregelungen sind damit in Kraft getreten und inwieweit hat es Änderungen gegenüber dem bisherigen Gesetzesentwurf gegeben?

Zinsschranke

Die Zinsschrankenregelung betrifft Unternehmen, die hohe Zinsaufwendungen haben. Überschreiten diese die durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz von 1 Mio. € auf 3 Mio. € heraufgesetzte Freigrenze, können die Zinsen nur eingeschränkt steuerlich abgezogen werden.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Ab dem 1. Januar 2010 können Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften geringwertige Wirtschaftsgüter wahlweise wie folgt abschreiben:

- **Sofortabzug:** Liegen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von selbständig nutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens nicht über 410 € netto, können diese sofort als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Entscheidet sich der Steuerpflichtige dafür, müssen alle Wirtschaftsgüter, deren Wert 150 € übersteigt, wieder in ein laufend zu führendes Verzeichnis aufgenommen werden, sofern sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus der Buchführung ergeben. Die Anlagegüter können aber auch über ihre betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer hinweg abgeschrieben werden. Entscheidet sich der Steuerpflichtige für den Sofortabzug, müssen Wirtschaftsgüter über 410 € nach ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben werden.
- **Sammelposten:** Zur Sofort-AfA gibt es als Alternative auch weiterhin die Möglichkeit, bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 150 € und bis zu 1.000 € den jährlichen Sammelposten zu bilden, der über einen Zeitraum von 5 Jahren gleichmäßig aufzulösen ist. Der Vorteil dieser Handhabung: abgesehen von der buchmäßigen Erfassung beim Zugang des Wirtschaftsguts gibt es keine weiteren Dokumentationspflichten. Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von 150 € müssen sofort abgeschrieben werden.
- **Das Wahlrecht** kann nur einheitlich für alle in einem Wirtschaftsjahr und nach dem 31. Dezember 2009 angeschafften, hergestellten oder eingelegten Wirtschaftsgüter ausgeübt werden. Steuerpflichtige mit kalendergleichem Wirtschaftsjahr haben somit im Wirtschaftsjahr 2010 entweder den Sammelposten in der Bilanz oder sie haben von der Sofort-Abschreibung bzw. der Verteilung über die Nutzungsdauer Gebrauch gemacht. Bei abweichendem Wirtschaftsjahr, z.B. vom 1. Juli bis 30. Juni, kann das Wahlrecht wie gehabt erst für Anschaffungen oder Herstellungen nach dem 1. Januar ausgeübt werden. D.h., dass bei diesen Steuerpflichtigen im Wirtschaftsjahr 2009/2010 sowohl der Sammelposten als auch die Sofortabschreibung bis 410 €, sofern das Wahlrecht in Anspruch genommen wurde, zum Zuge kommen kann.

Die abschließende Entscheidung, wie geringwertige Wirtschaftsgüter am optimalsten abgeschrieben werden sollen, kann auch erst im Rahmen der Abschlussarbeiten getroffen werden, vorausgesetzt, die Angaben aus dem laufend zu führenden Verzeichnis ergeben sich aus der Buchführung. Folgende Beispiele zeigen, wie unterschiedlich die Gewinnauswirkungen sein können.

- Ein Steuerpflichtiger schafft sich ein Wirtschaftsgut für 140 € und einer Nutzungsdauer von 4 Jahren an. Er kann die 140 € sofort abziehen oder er schreibt es über 4 Jahre hinweg ab. Der Sofortabzug ist unabhängig davon möglich, ob er Wirtschaftsgüter über 140 € sofort oder über den Sammelposten abschreiben will.
- Ein weiteres Wirtschaftsgut kostet 400 € und hat eine Nutzungsdauer von ebenfalls 4 Jahren. Sofern sich der Steuerpflichtige für den Sofortabzug entscheidet, kann er im selben Wirtschaftsjahr keinen Sammelposten mehr bilden. Gleiches gilt auch, wenn er sich für eine Verteilung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer entscheidet. Möchte er von dem Sammelposten Gebrauch machen, können alle anderen Wirtschaftsgüter zwischen 150 € und 410 € nicht mehr sofort und bei einem Wert zwischen 150 € und 1.000 € auch nicht über die Nutzungsdauer hinweg abgeschrieben werden.

- Kostet der Gegenstand bspw. 850 € und hat eine Nutzungsdauer von 10 Jahren, kann ihn der Steuerpflichtige über diesen Zeitraum hinweg abschreiben. Dann bleibt ihm das Wahlrecht zum Sofortabzug für Wirtschaftsgüter bis 410 € erhalten. Der Sammelposten ist dann nicht möglich. Wird der Gegenstand dem Sammelposten zugeordnet, reduziert das quasi den Abschreibungszeitraum von 10 auf 5 Jahre. Allerdings müssten dann alle anderen Wirtschaftsgüter zwischen 150 € und 1.000 € ebenfalls in den Sammelposten aufgenommen werden.

Hinweis:

Die Abschreibungsmöglichkeiten für geringwertige Wirtschaftsgüter sind damit erheblich vielfältig und nahezu unübersichtlich geworden. Bei Überschusseinkünften, wie z.B. bei Vermietungseinkünften oder Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit, bleibt es im Übrigen bei der bewährten 410 €-Regelung.

Erhöhung des Kindergeldes und des Kinderfreibetrags

Eltern erhalten für ihre Sprösslinge ab 2010 monatlich 20 € mehr Kindergeld pro Kind. Ebenso wird auch der Kinderfreibetrag von insgesamt 6.024 € auf 7.008 € angehoben. Dieser wiederum setzt sich zusammen aus dem Kinderfreibetrag selbst (2.184 € pro Elternteil) und dem Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf (1.320 € pro Elternteil).

Verlustabzug bei GmbHs und anderen Körperschaften

Beim Übergang von Gesellschaftsanteilen konnte die bisherige Mantelkaufregelung zum teilweisen oder vollständigen Untergang der körperschaftsteuerlichen Verlustabzüge führen. Nun gibt es folgende neue Ausnahmetatbestände:

- Konzernklausel: Verluste werden nicht gestrichen, wenn an dem übertragenden und an dem übernehmenden Rechtsträger dieselbe Person zu jeweils 100 % mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist.
- Übergang der Verluste in Höhe der stillen Reserven: Soweit die noch nicht genutzten Verluste durch stille Reserven gedeckt sind, bleiben die Verluste erhalten. Abzustellen ist auf die stillen Reserven zum Zeitpunkt des schädlichen Beteiligungserwerbs, d.h. diese müssen dann im Betriebsvermögen tatsächlich vorhanden sein. Rückwirkende Umwandlungen wirken sich nicht aus.
- Sanierungsklausel: Soll die Übertragung von Anteilen zur Sanierung des Unternehmens beitragen, gilt auch hier die Ausnahme. Diese Regelung wurde bereits befristet ins Gesetz aufgenommen und gilt nun ohne zeitliche Beschränkung. Ein geplantes BMF-Schreiben soll weitere Unklarheiten beseitigen.

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung

Immobilienmieten und andere Aufwendungen für die Überlassung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern werden bei der Gewerbesteuer künftig nur noch zu 50 % anstatt zu 60 % hinzugerechnet.

Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Beherbergungsleistungen

Auf Beherbergungsleistungen werden seit dem 1. Januar 2010 nur noch 7 % Umsatzsteuer fällig. Konkretisiert wurde diese Regelung, indem nun auch feststeht, dass der ermäßigte Steuersatz nicht für Leistungen gilt, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese mit dem Entgelt für die Übernachtung abgegolten sind. Nach der Gesetzesbegründung zählen zu diesen nicht begünstigten Leistungen z.B. das Frühstück, der Zugang zu Kommunikationsnetzen (insbesondere Telefon und Internet), die TV-Nutzung („pay per view“), die Getränkeversorgung aus der Minibar, Wellnessangebote, die Überlassung von Tagungsräumen und sonstige Pauschalangebote. Trotzdem sind weitere Abgrenzungsschwierigkeiten (z. B. Schuhputzautomat) vorprogrammiert.

Hinweis:

Daraus ergibt sich eine Reihe von gravierenden Veränderungen, die sowohl die Beherbergungsunternehmen selbst als auch Übernachtende auf Auswärtstätigkeit oder Geschäftsreise beachten müssen. Die leistenden Unternehmen müssen nun nämlich in ihren Rechnungen das Entgelt für die reine Übernachtungsleistung und das Frühstück **gesondert** ausweisen und damit ihre interne Kalkulation offen legen. Das betrifft auch Pauschalangebote, z.B. bei Tagungen. Übernachtungen zum Jahreswechsel gelten bei Einzelbuchung als am Neujahrstag erbracht und sind daher mit 7 % Umsatzsteuer abzurechnen. Werden zum Jahreswechsel Hotelübernachtungen als sog. Blockbuchung bzw. Übernachtungspaket gebucht, z.B. vier Übernachtungen vom 29.12.09 bis 2.1.10 zum Preis von 250 €, gilt auch hier der ermäßigte Umsatzsteuersatz.

Für Unternehmer auf Geschäftsreise könnte die Senkung des Steuersatzes zu einer Steigerung des Kostenfaktors führen, da sie in der Regel ohnehin die Vorsteuer aus Hotelrechnungen erstattet bekommen und die Hoteliers nicht verpflichtet sind, die reinen Übernachtungspreise zu senken.

Die zum Teil erheblichen lohnsteuerlichen Auswirkungen, die Arbeitnehmer auf Dienstreise betreffen, erläutern wir Ihnen in einem separaten Artikel.

Darüber hinaus kam noch eine weitere Ergänzung ins Gesetz: auch die kurzfristige Vermietung von Campingflächen kann vom ermäßigten Steuersatz profitieren. Davon sind nicht nur Flächen zum Aufstellen von Zelten begünstigt, sondern auch zum Abstellen von Wohnwagen und Caravans.

Änderungen im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz

Das seit einem Jahr gültige Gesetz wurde für **Unternehmensnachfolger** nachgebessert. Die Regelverschonung von 85 % ist nunmehr an einen Überwachungszeitraum von 5 Jahren (bisher: 7 Jahre) gebunden. In diesem Zeitfenster nach der Übertragung des Betriebs darf die Mindestlohnsumme nicht unter 400 % der Ausgangslohnsumme fallen und der Betrieb muss in seiner Substanz fortgeführt werden (Behaltensvorschrift). Optiert der Erwerber zur 100 %-igen Verschonung, betragen Überwachungszeitraum und Behaltensfrist 7 Jahre, in denen die maßgebliche Lohnsumme 700 % der Ausgangslohnsumme betragen muss.

Hinweis:

Erfreulicherweise gilt diese Regelung anders als ursprünglich geplant bereits für Erwerbe ab dem 1. Januar 2009. Doch damit nicht genug: Auch für Erbfälle des Jahres 2007 und 2008, für die der Erbe bereits wirksam bis zum 30. Juni 2009 zum neuen Recht optiert hatte, kommen die erleichterten Begünstigungsvorschriften zum Zuge – allerdings nur bis zum 1. Juli 2010. Bis dahin muss m.E. eine Änderung des Steuerbescheides veranlasst sein.

Eine weitere Änderung kommt Angehörigen der **Steuerklasse II**, insbesondere Geschwistern und Neffen, zu Gute. Der Steuertarif wurde auf 15 % bis 43 % abgesenkt und gilt erstmals für Erwerbe, für die die Steuer nach dem 31. 12. 2009 entsteht.

Grunderwerbsteuerbefreiung bei Umwandlungen

Durch eine Konzernklausel werden schließlich Grundstücksübergänge im Rahmen von Umstrukturierungen ab dem 1. Januar 2010 begünstigt, wenn sich dabei die Beteiligungsverhältnisse mittelbar nicht ändern. Leider gilt diese Befreiung nur für Konzerne, d.h. wenn ein herrschendes Unternehmen und ein oder mehrere von diesem beherrschte Unternehmen involviert sind. Um Mitnahmeeffekte zu vermeiden, muss die Beteiligung an dem beherrschten Unternehmen fünf Jahre vor und 5 Jahre nach der Umwandlung zu mindestens 95 % fortbestehen.

Hinweis:

Haben Sie noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne!

Quelle: Wachstumsbeschleunigungsgesetz – Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums vom 22. Dezember 2009, BGBl. 2009 I S. 3950

ELENA: Neue Meldepflichten für Arbeitgeber

Zum Jahresbeginn 2010 brachte das Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgelt nachweises (ELENA-Verfahrensgesetz) eine wichtige Änderung in der Lohn- und Gehaltsabrechnung. Ab 2010 sind Arbeitgeber **verpflichtet**, Daten ihrer Beschäftigten gleichzeitig mit der Entgeltabrechnung elektronisch an die zentrale Speicherstelle (ZSS) weiterzuleiten. Behörden oder Gerichte können dann auf die zentral gespeicherten Daten und damit auf die Einkommensdaten der Arbeitnehmer zugreifen. Hierdurch sollen Arbeitgeber ab 2012 generell von Anfragen zu Einkommensbescheinigungen für ihre Arbeitnehmer befreit werden, wenn diese Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Elterngeld) beantragen. Die Arbeitnehmer erhalten ab dann einen elektronischen Entgeltnachweis.

Das ELENA-Verfahrensgesetz wird die Arbeit in den Lohn- und Personalbüros nachhaltig verändern, da künftig viel mehr Informationen benötigt werden. So müssen neben abrechnungsbezogenen Stamm- und Bewegungsdaten wie Versicherungsnummer, Name oder vermögenswirksame Leistungen auch abrechnungsunabhängige Daten gemeldet werden wie beispielsweise die Angabe von Zusatzinformationen für Auszubildende oder die Angabe der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit. Ausgenommen sind geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten, Empfänger von Versorgungsbezügen und nebenberufliche Übungsleiter bei gemeinnützigen Vereinen oder sonstigen steuerbegünstigten Körperschaften. Doch damit nicht genug – ab 1. Juli 2010 müssen gemäß ELENA-Verfahrensgesetz die Daten des so genannten Datenbausteins „Kündigung/Entlassung“ übermittelt werden mit Angaben z. B. zu Kündigungsgründen, Kündigungsdatum und durch wen die Kündigung veranlasst wurde. In der Regel stehen die ab Januar 2010 erforderlichen neuen Eingabefelder für ELENA in den Lohn-Programmen bereits zur Verfügung. Die Datenübermittlung erfolgt ab Januar 2010 in gewohnter Weise über die jeweiligen Rechenzentren.

Hinweis für Arbeitgeber mit eigener Abrechnungssoftware

Sollten Sie die Lohn- und Gehaltsabrechnungen Ihrer Arbeitnehmer selbst vornehmen, achten Sie darauf, dass Ihre Abrechnungssoftware auf aktuellem Stand ist und die Meldung an die ZSS realisiert.

Es gibt keine bestimmte Frist für die Datenübermittlung an die ZSS. Nach den gesetzlichen Vorgaben soll die Übermittlung zeitgleich mit der Meldung an die Sozialversicherung erfolgen. Kann die Datenübermittlung nicht zeitgleich mit der Übermittlung der Entgeltdaten erfolgen, z.B. aus technischen Gründen findet die Meldung für den Entgeltmonat Januar 2010 erst im Mai 2010 statt, bleibt das in der Regel ohne Konsequenzen. Wird bei einer späteren Prüfung, etwa durch die Deutsche Rentenversicherung Bund, festgestellt, dass die Datenübermittlung im Rahmen des ELENA-Verfahrens überhaupt nicht erfolgte, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit bis zu 25.000 € Geldbuße belegt werden kann.

Hinweis für Arbeitgeber, die ihre Gehaltsabrechnungen nicht selbst buchen

Sofern Sie uns mit der Gehaltsabrechnung beauftragt haben, übernehmen wir selbstverständlich diese neue Meldung im Rahmen der Lohn- und Gehaltsabrechnung für Sie. Dafür sind schon viele für das ELENA-Verfahren notwendigen Daten bereits in Ihren Lohndaten vorhanden. Darüber hinaus müssen Sie künftig teilweise auch abrechnungsunabhängige Daten melden. **Bitte leiten Sie uns umgehend die folgenden Daten zu:**

- Name und Telefonnummer des Ansprechpartners im Unternehmen
- betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit
- bei Arbeitnehmern mit abweichender Wochenarbeitszeit: Name, wöchentliche oder monatliche Arbeitszeit, Grund für die Änderung der Wochenarbeitszeit
- bei Auszubildenden: Name, Beginn der Ausbildung und deren voraussichtliches Ende gemäß Vertrag und tatsächliches Ende der Ausbildungszeit
- bei Heimarbeitern: Name und jährlicher Urlaubsanspruch
- bei Austritten/ Kündigungen ab 1.7.2010: Name, Kündigungsgründe, befristetes Arbeitsverhältnis?, wer hat die Kündigung veranlasst?, Kündigungsdatum

Sollten sich im Laufe der Zeit Änderungen ergeben, teilen Sie uns diese bitte sofort mit.

Hinweis:

Das ELENA-Verfahren wird von Datenschützern kritisiert. Die millionenfache Sammlung von Arbeitnehmerdaten bei der Zentralen Speicherstelle sei eine unzulässige Datenspeicherung auf Vorrat, da nicht abzusehen sei, ob die Daten überhaupt jemals benötigt würden. Außerdem werden Arbeitgeber in der Einführungsphase doppelt belastet, da vorerst trotz ELENA-Verfahren noch alle Bescheinigungen zusätzlich erstellt werden müssen. Inzwischen hat sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Kritik am ELENA-Verfahren geäußert und angekündigt, das Verfahren in einigen Punkten zu ändern. Dazu gehört u.a., dass noch einmal alle zu erhebenden Daten auf ihre zwingende Notwendigkeit hin überprüft werden. Bis zu einer konkreten Änderung ist allerdings die derzeit geltende Rechtslage anzuwenden. Gerne beraten wir Sie persönlich rund um das Thema ELENA. Sprechen Sie uns an!

Quelle: ELENA-Verfahrensgesetz vom 28. März 2009, BGBl. 2009 I S. 634; Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Pressemitteilung vom 5. Januar 2010, www.bmas.de

Hotelfrühstück: Änderungen im Reisekostenrecht beachten!

Zwar wurde der Umsatzsteuersatz für Übernachtungen in Hotels und Pensionen ab Januar 2010 auf 7 % gesenkt, doch leider gilt der ermäßigte Mehrwertsteuersatz ausdrücklich nicht für Frühstücksleistungen. Für diese Leistungen bleibt es beim allgemeinen Steuersatz von 19 %. Für den leistenden Unternehmer hat das zur Folge, dass nun in der Rechnung die Leistungen für Übernachtung und Frühstück getrennt ausgewiesen werden müssen, denn beide Leistungen haben unterschiedliche Umsatzsteuersätze.

Aber nicht nur für die Hoteliers ergeben sich Änderungen. Gravierend sind auch die Auswirkungen im Reisekostenrecht. Grundsätzlich darf der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Verpflegungspauschbeträge anlässlich einer Auswärtstätigkeit steuerfrei erstatten. Wie viel das ist, hängt von der Abwesenheitsdauer ab. Bei Inlandsreisen gibt es derzeit folgende Pauschbeträge, die unabhängig davon gelten, in welcher Höhe dem Arbeitnehmer tatsächliche Verpflegungsmehraufwendungen entstanden sind:

- 6 €, wenn die Auswärtstätigkeit mindestens 8 aber weniger als 14 Stunden dauert,
- 12 € bei einer Dauer zwischen 14 und 24 Stunden und
- 24 € bei ganztägiger 24-stündiger Abwesenheit am Kalendertag.

In der Praxis bucht der Arbeitgeber Hotelübernachtungen einschließlich Frühstück. Er entscheidet auch darüber, in welchem Hotel der Arbeitnehmer während seiner Auswärtstätigkeit übernachtet. In Hotelrechnungen wurde bisher regelmäßig der Preis für das Frühstück nicht offen ausgewiesen. Reisekostenrechtlich handelt es sich dabei um eine Art Mahlzeitgestaltung, die die zu erstattenden Übernachtungskosten mindert. Die Minderung beträgt 20 % des Pauschbetrags für den Verpflegungsmehraufwand für eine ganztägige Abwesenheit. Das sind bei Inlandsübernachtungen 4,80 € (20 % von 24 €). Der Arbeitnehmer erhält sodann die Kosten für die Übernachtung abzüglich 4,80 € und die jeweils geltende Verpflegungspauschale vom Arbeitgeber ersetzt.

Anders verläuft die Erstattung bereits jetzt, wenn die Hotelrechnung den Preis für das Frühstück, der regelmäßig den Betrag von 4,80 € überschreitet, offen in der Rechnung ausweist. Dann wird nämlich dieser Preis von den steuerfrei zu erstattenden Übernachtungskosten abgezogen. Daher wiesen Hotels in der Praxis das Frühstück in den seltensten Fällen separat aus.

Doch nunmehr sorgt das Wachstumsbeschleunigungsgesetz dafür, dass das Frühstück immer offen in der Rechnung ausgewiesen werden muss.

Das kann ungewünschte Folgen haben, wie folgendes Beispiel zeigt:

Ein Arbeitnehmer ist 2 Tage auf Auswärtstätigkeit und an diesen beiden Tagen jeweils 12 Stunden unterwegs. Das Frühstück weist in der Hotelrechnung einen Betrag von 20 € aus. Der Arbeitgeber erstattet seinem Mitarbeiter die Verpflegungspauschale von insgesamt 12 € (2 x 6 €) und die Hotelübernachtungskosten abzüglich 20 €. Das heißt, dass der Arbeitnehmer für das Frühstück 20 € selbst zahlen muss, von seinem Arbeitgeber dafür aber nur 12 € steuerfrei erstattet bekommt. Das ist ein sehr unbefriedigendes Ergebnis, denn warum soll ein Arbeitnehmer für eine durch seinen Dienstherrn angeordnete Dienstreise Beträge aus eigener Tasche zahlen? Erstattet der Arbeitgeber dennoch mehr als reisekostenrechtlich vorgesehen, liegt steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn vor.

Die Lösung des Problems kann vorerst nur dadurch erreicht werden, indem der Arbeitgeber das Frühstück vor Reiseantritt schriftlich beim Hotel bestellt und der Frühstückswert nicht über 40 € liegt. Dann kann der Arbeitgeber seinem Mitarbeiter die gesamte Hotelrechnung einschließlich Frühstück erstatten. Der Arbeitnehmer muss im Gegenzug den amtlichen Sachbezugswert von 1,57 € als Arbeitslohn versteuern oder er wird direkt von den zu erstattenden Spesen abgezogen.

Hinweis:

So erfreulich wie die Senkung der Umsatzsteuersätze für Übernachtungen auch ist, sie führt doch zu einer weiteren Verkomplizierung des Steuerrechts. Hier muss gehofft werden, dass kurzfristig eine Regelung getroffen wird, wonach der bisherige Sachbezugswert von 4,80 € auch bei einem separaten Ausweis der Frühstückskosten in der Rechnung angesetzt werden kann.

Quelle: Wachstumsbeschleunigungsgesetz – Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums vom 22. Dezember 2009, BGBl. 2009 I S. 3950

Glätte und Schnee in Deutschland: So setzen Sie Unfallkosten steuerlich ab!

Schnee und Eisglätte haben in letzter Zeit für reichliche Unfälle auf den Straßen gesorgt. An der Schadensregulierung kann aber unter Umständen das Finanzamt beteiligt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Unfall auf der Fahrt zur oder von der Arbeit ereignet hat. Oder der Steuerpflichtige war gerade auf einer betrieblichen Fahrt, auf Auswärtstätigkeit, auf einer Fahrt zu einer Fortbildungsveranstaltung oder während eines beruflich bedingten Umzugs unterwegs.

Die Kosten aus dem erlittenen Schaden können, sofern die Unfallfahrt beruflich oder betrieblich veranlasst gewesen ist, als Werbungskosten oder Betriebsausgaben steuerlich abgesetzt werden. Nicht beruflich veranlasst sind Unfälle, die sich auf einer privat veranlassten Umwegstrecke ereignet haben. Keine Umwegstrecken sind Fahrten zum Betanken des Pkws in Vorbereitung auf eine beruflich veranlasste Fahrt oder Umwegfahrten zur Abholung eines Mitarbeiters bei beruflichen Fahrten. Das eigene Verschulden des Steuerpflichtigen ist steuerlich ohne Bedeutung, sofern der Unfall nicht durch die private Lebensführung mitveranlasst wurde, z.B. bei einer Fahrt unter Alkoholeinwirkung.

Absetzbar sind folgende Kosten:

- Reparaturkosten, sowohl für Fremd- als auch für Eigenschäden,
- Selbstbeteiligung in der Kaskoversicherung,
- ggf. Absetzungen für außergewöhnliche technische Abnutzung,
- an Dritte gezahltes Schmerzensgeld oder Zahlungen für Verdienstausschlag,
- Auslagen für die Selbstregulierung (z.B. zur Erhaltung des Schadensfreiheitsrabatts),
- Schäden an privaten Gegenständen,
- Kosten für Gutachter, Anwalt und Gerichte sowie
- sonstige Auslagen, die im Unfallzusammenhang stehen (Abschleppkosten, Telefon, Taxi, Porto, etc.).

Nicht abzugsfähig sind Kreditzinsen für die Wiederbeschaffung eines neuen Fahrzeugs. Wird allerdings für die Bezahlung der Reparatur ein Darlehen aufgenommen, können die Schuldzinsen abgezogen werden. Nicht abzugsfähig sind außerdem die wegen des Unfalls ausgesprochenen Geldstrafen und Bußgelder.

Absetzungen für außergewöhnliche technische Abnutzung können nur dann geltend gemacht werden, wenn der Verkehrswert nach dem Unfall unter dem steuerlichen Buchwert liegt. Das kommt häufig bei Bagatellschäden vor, die nicht repariert werden oder bei einem Totalschaden. Merkantile Minderwerte, wie sie an einem reparierten, aber weiter benutzten Arbeitnehmer-Fahrzeug verbleiben, können nicht abgesetzt werden. Zu Grunde zu legen ist eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 6 Jahren. Nach Ablauf der Nutzungsdauer scheidet eine Abschreibung aus. Keine Rolle spielt es, ob das Fahrzeug dem Ehegatten gehört und dieser die Anschaffungskosten allein bezahlt hat. Im Übrigen kann die Absetzung für außergewöhnliche Absetzung auch bei einem Diebstahl abgesetzt werden. Der Abzug für außergewöhnliche Absetzung muss zwingend im Unfalljahr in die Steuererklärung aufgenommen werden.

Hinweis:

Wichtig ist, dass die Kosten nur in der Höhe zum steuerlichen Abzug führen, soweit sie nicht durch eventuelle Versicherungsleistungen oder andere Ersatzzahlungen, z.B. durch den Arbeitgeber, ausgeglichen wurden. Im Übrigen müssen die Kosten nicht in einen Anteil für private oder berufliche Fahrzeug-Nutzung aufgeteilt werden. Es kommt allein darauf an, dass sich der Unfall auf einer beruflich oder betrieblich veranlassten Fahrt ereignet hat. Sämtliche Unfallkosten muss der Steuerpflichtige nachweisen können und auf Verlangen des Finanzamtes belegen.

Quelle: Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e.V., Pressenotiz 01/2010 vom 13. Januar 2010, www.bdl-online.de

BFH bestätigt wiederholt beschränkten Abzug von Vorsorgeaufwendungen

In gleich mehreren Entscheidungen hat der BFH bestätigt, dass der beschränkte Abzug von Altersvorsorgeaufwendungen verfassungsgemäß sei. Weiterhin bejahte der BFH die Verfassungsmäßigkeit des Grundfreibetrags 2005 und den beschränkten Abzug von sonstigen Vorsorgeaufwendungen.

Altersvorsorgeaufwendungen

Diese Aufwendungen können derzeit nur eingeschränkt als Sonderausgaben abgezogen werden. Der BFH sieht in dieser Regelung keinen Verstoß gegen das Grundgesetz. Betroffen sind neben den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung auch diejenigen, die an berufsständische Versorgungswerke oder die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt werden. Obwohl die späteren Renteneinnahmen seit Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes anders versteuert werden, sei die Behandlung der Beiträge ab 2005 als Sonderausgaben rechters. Der BFH beurteilt die Rentenbeiträge im Wesentlichen als Erwerbsaufwendungen. Allerdings hätten sie eine „Doppelnatur“, die die Einstufung als Sonderausgabe rechtfertigen würde.

Vielfach wurde gefordert, dass die Rentenbeiträge als vorweggenommene Werbungskosten anzuerkennen seien. Das hätte für den Steuerzahler den Vorteil gehabt, dass sie sich unmittelbar und in voller Höhe steuerlich ausgewirkt hätten und nicht nur eingeschränkt. Der BFH berücksichtigte in seiner Entscheidung, dass die Aufwendungen spätestens ab 2025 in voller Höhe abgezogen werden können. Ob dennoch eine unzulässige Doppelbesteuerung vorliege, wenn die späteren Renteneinnahmen in größerem Umfang besteuert werden, könne erst in den Jahren geprüft werden, in denen die Renteneinnahmen zufließen.

Hinweis:

Sämtliche Einkommensteuerbescheide ab dem Veranlagungszeitraum 2005 ergehen vorläufig, was den beschränkten Abzug von Vorsorgeaufwendungen bzw. die mögliche Berücksichtigung als vorweggenommene Werbungskosten betrifft. Es muss abgewartet werden, ob die Verwaltung die Vorläufigkeit in diesen Punkten aufheben wird. Möglich ist immer noch, dass das Verfahren bis vor das Bundesverfassungsgericht geht.

Sonstige Vorsorgeaufwendungen

Zu diesen Ausgaben zählen die Beiträge zu Kranken-, Pflege-, Unfall-, Haftpflicht-, Berufsunfähigkeitsversicherungen etc. und zu bestimmten Lebensversicherungen (Abschluss vor dem 1. Januar 2005). Solche Beiträge konnten ab 2005 nur in Höhe von jährlich insgesamt 2.400 € (Selbständige) oder 1.500 € (Arbeitnehmer) abgezogen werden.

Gegen diese Ungleichbehandlung klagte ein Arbeitnehmer, der sich gegenüber Selbständigen benachteiligt fühlte. Für den BFH war diese Differenzierung seitens des Gesetzgebers kein Problem, denn es komme entscheidend darauf an, ob der Steuerpflichtige für seinen Krankenversicherungsschutz allein aufkommen müsse oder ob sich sein Arbeitgeber an den Beitragszahlungen beteilige. Im Übrigen sei die unzureichende steuerliche Berücksichtigung der Krankenversicherungsbeiträge bis 2009 hinzunehmen.

Hinweis:

Ab 2010 können Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in tatsächlicher Höhe abgezogen werden.

Grundfreibetrag

Weiterhin wurde in einem Verfahren die Höhe des Grundfreibetrags bei Zusammenveranlagung im Jahr 2005 beanstandet. Nach Auffassung des BFH ohne Grund. Messgröße für den Grundfreibetrag ist das staatlich garantierte Sozialhilfeniveau. Dazu legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht über das Existenzminimum vor, wonach dieses bei Ehegatten im Jahr 2005 12.240 € betrug. Nach Meinung der Richter sei damit die Höhe des Grundfreibetrags nicht zu beanstanden, denn dieser lag mit 15.329 € in diesem Jahr sogar noch über diesem Betrag.

Quelle: BFH-Urteile vom 18. November 2009, X R 34/07, X R 6/08 und X R 28/07, LEXinform Nrn. 0588472, 0588924 und 0588423; BFH-Pressemitteilung vom 13. Januar 2010, Nr. 3/10, LEXinform Nr. 0434838

Krankenversicherungsbeiträge: Datenübermittlung ab 2010 Pflicht

Durch das Bürgerentlastungsgesetz werden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab 2010 in tatsächlicher Höhe als Sonderausgaben abgezogen. Mit den deutlich verbesserten Abzugsmöglichkeiten hat der Gesetzgeber auf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes reagiert. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung dienen der Existenzsicherung und müssen deshalb steuerfrei gestellt werden. Begünstigt sind die Beiträge für den Steuerpflichtigen selbst, seinen Ehepartner und seine Kinder.

Hinweis:

Uneingeschränkt steuerlich begünstigt sind nur Beiträge, die auf einen gesetzlich festgelegten existenznotwendigen Versicherungsschutz entfallen. Soweit der Versicherungsbeitrag darüber hinaus gehende Beitragsanteile enthält, z.B. für Zahnzusatzversicherungen, Komfortleistungen bei Privatversicherungen (wie etwa Chefarztbehandlung) oder Krankentagegeldversicherung, sind diese grundsätzlich nicht begünstigt.

Private Krankenversicherungen erteilen für ihre Versicherten eine Bescheinigung, aus der hervor geht, welche Beitragsanteile unmittelbar begünstigt sind. Gesetzlich Versicherte können, sofern keine Wähleistungen mit der Krankenkasse vereinbart wurden, ihre Beiträge in Höhe von 96 % abziehen. Durch die 4 %-ige Minderung soll der Anspruch auf Krankengeld abgedungen werden.

Nur wenn die Beiträge für den existenznotwendigen Versicherungsschutz bei Selbständigen nicht über 2.800 € liegen und bei Arbeitnehmern nicht über 1.500 €, darf der Differenzbetrag für sonstige Versicherungsbeiträge, z.B. für Berufsunfähigkeits-, Arbeitslosen-, Lebensversicherungen, abgezogen werden.

Allerdings kann die Steuerminderung nur dann gewährt werden, wenn das Versicherungsunternehmen die steuerlich begünstigten Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung Bund meldet. Diese wiederum stellt die Daten in eine Datenbank ein, in die dann die Finanzämter einsehen können. Die Daten übermitteln entweder die Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die Künstlersozialkasse oder private Versicherungsunternehmen.

Der Datenübermittlung muss der Steuerpflichtige grundsätzlich zustimmen.

Bei Versicherungsverhältnissen, die bereits zum 1. Januar 2010 bestanden haben, wird kraft einer Übergangsregelung davon ausgegangen, dass der Steuerpflichtige der Datenübermittlung zustimmt. Damit wird eine erhebliche bürokratische Überlastung vermieden. Die erforderliche Zustimmung gilt auch dann als erteilt, wenn der Steuerpflichtige durch das Versicherungsunternehmen oder eine andere übermittelnde Stelle

- über die beabsichtigte Datenübermittlung und das ihm zustehende Widerrufsrecht sowie
- die Verwendung seiner Identifikationsnummer zur Datenübermittlung

informiert worden ist. Nach Erhalt einer solchen Information kann der Steuerpflichtige seine Einwilligung innerhalb von 4 Wochen widerrufen.

Wer nach dem 1. Januar 2010 eine neue Krankenversicherung abschließt oder die Versicherung wechselt, muss ausdrücklich der Datenübermittlung zustimmen.

Was passiert, wenn die Datenübermittlung verspätet stattfindet oder ganz unterbleibt? Das hängt ganz davon ab, ob der Steuerpflichtige rechtzeitig seine Einwilligung erteilt hat. Ist der Steuerbescheid bereits bestandskräftig und der Steuerpflichtige hatte fristgerecht seine Einwilligung erteilt, können auch nach der Bestandskraft des Steuerbescheides übermittelte Daten zu einer Änderung des Steuerbescheides führen. Fristgerecht ist die Einwilligung in die Datenübermittlung theoretisch immer dann erteilt, wenn der Steuerpflichtige spätestens bis zum Ablauf des 2. Kalenderjahres, das auf das Jahr der Beitragszahlung folgt, gegenüber der übermittelnden Stelle in die Datenübermittlung einwilligt. Dadurch sollen Steuerpflichtige auch bei verspäteter Datenübermittlung keine wirtschaftlichen Nachteile haben.

Hinweis:

Bei Neuverträgen ist es wichtig, dass die Einwilligung zur Datenübermittlung überhaupt erteilt wird und das spätestens bis zur Bestandskraft des Einkommensteuerbescheides bzw. innerhalb der genannten Zweijahresfrist.

Hat der Steuerpflichtige zwar seine Einwilligung erteilt, die Datenübermittlung ist allerdings aus anderen Gründen, z.B. aus technischen Gründen, nicht erfolgt, kann der Nachweis der Beiträge auch in Papierform erfolgen. Das kann z.B. bei ausländischen Versicherungsunternehmen der Fall sein.

Quelle: Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung – Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen vom 16. Juli 2009, BGBl. 2009 I S. 1959

Auskunftspflicht: Was teilt das Finanzamt den Sozialversicherungsträgern mit?

Zwar gibt es das Steuergeheimnis, doch trotzdem muss das Finanzamt einige Daten des Steuerpflichtigen an die Sozialversicherungsträger weiterleiten. Ein aktuelles Schreiben der Finanzverwaltung erläutert die Mitteilungspflicht der Finanzämter gegenüber den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung (z.B. Kranken- und Pflegekassen, Deutsche Rentenversicherung), der Bundesagentur für Arbeit und der Künstlersozialkasse. Ob auch das Sozialamt dazu gehört, ist umstritten, wird allerdings von der Finanzverwaltung bejaht.

Grundsätzlich sind die Finanzämter nur zur Weitergabe solcher Daten befugt, soweit diese für die Feststellung der Versicherungspflicht oder die Festsetzung von Beiträgen relevant sind. Das gelte nach Ansicht der Finanzverwaltung auch für die entsprechenden Daten bei freiwillig Versicherten und sei unter Berücksichtigung des ordnungspolitischen Ziels der gleichmäßigen und gesetzesmäßigen Festsetzung und Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen zulässig. Die Auskunftspflicht betrifft nach Verwaltungsauffassung auch entsprechende Daten aus den Lohnsteuer Außenprüfungsberichten, jedoch nur, soweit sie für die Feststellung der Versicherungspflicht oder die Festsetzung von Beiträgen erforderlich sind. Alle weiteren Angaben müssen vom Finanzamt entfernt werden, wie etwa:

- Name des Prüfers/ der Prüferin
- Angaben zur Auskunftsperson/ Steuerberater
- Feststellungen zur Umsatzsteuer für Sachzuwendungen
- Feststellungen zu Versorgungsbezügen ab dem 65. Lebensjahr
- Feststellungen, die dem Arbeitgeber für die Zukunft die Erfüllung seiner lohnsteuerlichen Pflichten auferlegen
- strafrechtliche Vorbehalte

Andere Betriebsprüfungsberichte dürfen an die Sozialleistungsträger nicht übersandt werden.

Quelle: OFD-Hannover, Verfügung vom 7. August 2009, S 0131 33 StO 142, DStR 2009 S. 2153